



## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	28.03.2011	
Jugendhilfeausschuss	29.03.2011	
Integrationsrat	02.05.2011	
Ausschuss Soziales und Senioren	05.05.2011	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Fraktion „Die Linke“ bittet zu den aktuellen Entwicklungen der Zugangszahlen unbegleiteter minderjährige Flüchtlinge und unter Bezug auf die Mitteilung der Verwaltung 5326/2010 um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie gestaltet sich das Aufnahmeverfahren für unbegleitete Minderjährige sowie die Inobhutnahme in der Stadt Köln und welche Dienststellen bzw. Behörden und Gerichte sind daran beteiligt?**

Unbegleitete Minderjährige werden in der überwiegenden Zahl der Fälle entweder im Rahmen von Kontrollen der Bundespolizei oder der Landespolizei angetroffen. In seltenen Fällen begeben sich die Minderjährigen aus eigener Veranlassung zu einer Jugendeinrichtung, zum Jugendamt oder zur Ausländerbehörde.

Bereits durch die Polizei wird das Jugendamt informiert und die Minderjährigen werden direkt von dort in Obhut genommen. Die Ausländerbehörde erlangt hiervon parallel oder durch das Jugendamt Kenntnis. Ist dies im Ausnahmefall nicht geschehen und die Ausländerbehörde erlangt zuerst Kenntnis von der Minderjährigkeit einer festgenommenen Person wird das Jugendamt umgehend von hier aus informiert.

Für die ausländerrechtliche Vorsprache bei der Anlauf- und Beratungsstelle wird in enger Abstimmung mit dem Jugendamt ein Termin vereinbart. Dort erhalten die Minderjährigen zunächst eine Vorladung. Sobald ein Vormund feststeht, wird das bereits beschriebene Verfahren der Verteilung mit Zuweisung nach Köln in die Wege geleitet. Nach Erhalt des Zuweisungsbescheides durch die Bezirksregierung Arnsberg erhalten die minderjährigen Flüchtlinge eine Duldung.

Das Jugendamt erläutert hierzu ergänzend, dass in der Stadt Köln immer alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gemäß den Vorgaben des SGB VIII durch das Jugendamt in Obhut genommen und unter Vormundschaft gestellt worden sind. Darauf folgend wird eine bedarfsgerechte Betreuung eingerichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltserklärung durch die Bundesregierung in 2010 führt von daher in der Stadt Köln zu keinem neuen Verfahren innerhalb des Jugendamtes.

## **2. Ist die ausreichende Fortbildung der Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfeeinrichtungen sowie der Vormunde sichergestellt?**

Das Jugendamt nimmt hierzu Stellung und erklärt, dass durch die steigende Zahl der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in 2010 auch der Personenkreis, der mit der Vormundschaft und pädagogischen Betreuung befassten Fachkräfte steigt. Die Jugendverwaltung wird in ihrer Fortbildungsplanung für 2011 den damit gestiegenen Fortbildungsbedarf berücksichtigen.

## **3. Wie findet die Altersfeststellung in der Stadt Köln statt?**

Grundsätzlich wird das von den Flüchtlingen angegebene Alter zunächst akzeptiert. Bei erheblichen Zweifeln an einer tatsächlichen Minderjährigkeit wird beim zuständigen Amtsgericht Köln eine Altersfeststellung beantragt. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, werden die Flüchtlinge in der Gerichtsmedizin Düsseldorf untersucht. Das Alter wird dort sowohl anhand von zahnärztlichen Untersuchungen, körperlicher Untersuchung und radiologischer Untersuchung des Handskelettes und der Inneren Schlüsselbeingelenke bestimmt.

Erhebliche Zweifel an der Minderjährigkeit liegen dann vor, wenn die Betroffenen z. B. widersprüchliche Angaben machen über Alter und z. B. Schulbesuch oder über ausgeprägten Bartwuchs verfügen und sich nicht altersgerecht verhalten. Die Entscheidung, ein Altersgutachten durchführen zu lassen, wird mit dem Jugendamt bzw. dem Vormund abgestimmt, so dass lediglich in eindeutigen Fällen ein Antrag auf Altersfeststellung gestellt wird.

Zum Untersuchungstermin werden die minderjährigen Flüchtlinge durch einen Mitarbeiter des Jugendamtes und, falls erforderlich, einen Dolmetscher begleitet.

## **4. Wie gestaltet sich die Unterbringung der minderjährigen Flüchtlinge sowie deren Schul- und Ausbildungssituation?**

Hierzu erläutert das Jugendamt, dass die Erstunterbringung der Jugendlichen in einer Aufnahmegruppe für Jugendliche in Köln stattfindet. Von dort aus werden die Jugendlichen entweder direkt in einem alters- und entwicklungsgerechten Wohngruppenangebot untergebracht. Bei den Jugendlichen, bei denen der Bedarf nicht sofort festgestellt werden kann, wird der pädagogische Bedarf in einer speziell ge-

schaffen „Clearinggruppe“ in einer mehrwöchigen Beobachtungsphase ermittelt.

Die Jugendlichen werden je nach Alter und Entwicklungsstand in die Schule, einer Berufsvorbereitungsmaßnahme platziert oder erhalten eine Berufsausbildung. Bereits in der Aufnahmegruppe nehmen die Jugendlichen verpflichtend an einer Sprachförderungsmaßnahme zur Erlangung der deutschen Sprache mit drei Unterrichtsstunden an fünf Werktagen teil.

- 5. Wie wird im Verwaltungsverfahren das rechtliche Gehör der unbegleiteten Minderjährigen in Verwaltungs-, Einwanderungs und Asylverfahren im Sinne der Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes Nr. 12 (2009) sichergestellt. Insbesondere interessieren hier die Aspekte, an welchen Stellen des Aufnahme- und Unterbringungsverfahrens sowie im weiteren Verlauf der Unterbringung Dolmetscher/-innen eingesetzt werden und die Tatsache, ob gewährleistet ist, dass unabhängige Träger der Flüchtlingsberatung regelmäßig in die Aufnahmeverfahren einbezogen werden.**

Seitens der Ausländerbehörde wird keine Anhörung bei minderjährigen Flüchtlingen durchgeführt. Diese wird zum Schutz der Minderjährigen durch den Erstaufnahmegbogen des Jugendamtes ersetzt. Weitere Gespräche mit den Minderjährigen finden in Begleitung der Mitarbeiter des Jugendamtes bzw. des Vormunds statt. Ein Dolmetscher wird bei Bedarf herangezogen. Die Einbeziehung der unabhängigen Träger der Flüchtlingsberatung obliegt dem Vormund.

Ergänzend teilt das Jugendamt hierzu mit, dass das Erstanamnesegespräch immer mit einem Dolmetscher stattfindet. Auf der Basis der in diesem Gespräch gemachten Ausführungen wird eine Vormundschaft beantragt, die Ausländerbehörde zwecks Registrierung informiert und eine Inobhutnahme vorgenommen.

Auch bei den weiteren Hilfeplänen werden bedarfsweise Dolmetscher hinzugezogen.

Hinsichtlich der Gewährleistung einer Beratung durch einen unabhängigen Träger der Flüchtlingsberatung ist vorstellbar, dass dem gesetzlichen Vormund empfohlen wird, mit seinem Mündel bei Bedarf eine unabhängige Beratungsstelle aufzusuchen.